

Satzung

der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 101 für den Bereich Bonhoefferstraße / Kappenberger Damm / Franz-Hitze-Straße / Weseler Straße / Buckstraße / Mierendorffstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am _____ aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung umfasst den Bereich zwischen Bonhoefferstraße, Kappenberger Damm, Franz-Hitze-Straße, Weseler Straße, Buckstraße und Mierendorffstraße. Für diesen Bereich hat der Rat der Stadt Münster am _____ die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 537 beschlossen.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster:

Flur 200: Teil des Flurstücks 600;

Flur 210: Flurstücke 254, 274, 367, 381, 388, 389, Teile der Flurstücke 366, 383, 392;

Flur 211: Flurstücke 191, 195, 410, 444, 448, 450, 483, 486, 505, 579, 580, Teil des Flurstücks 532;

Flur 213: Flurstücke 207 - 220, 225, 232 - 234, 239, 242, 250 - 252, 258 - 261, 273, 274, 276, 277, 377, 478 - 485; Teile der Flurstücke 757, 761

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Tage ihrer Bekanntmachung.